

Kinder- und Jugendbeirat Liechtenstein
Postfach 436
9494 Schaan

15. März 2023

Ministerium für Wirtschaft
Frau Sabine Monauni
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein



Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Familienzulagengesetzes, des Krankenversicherungsgesetzes sowie weitere Gesetze. (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Als gesetzlich festgelegtes Gremium zur Vertretung der Interessen von Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein (KJG Art. 89-94) nimmt der Kinder- und Jugendbeirat Liechtenstein (kijub), entsprechende seiner definierten Aufgaben (KJG, Art. 89, im besonderen Abs. 2d) zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht Stellung:

- **Bezahlte Elternzeit**

Die Einführung einer fair bezahlten Elternzeit ist eine für das Wohl und die Entwicklung von Kindern sehr wichtige familien- und sozialpolitische Massnahme, die vom kijub sehr begrüsst wird.

Wir begrüssen, dass die im aktuellen Regierungsprogramm angeführten Ziele, die Betreuung von Kindern im ersten Lebensjahr durch die Eltern sicherzustellen und die Inanspruchnahme des Elternurlaubs im ersten Lebensjahr des Kindes zu erleichtern, angegangen werden. Als wichtig erachten wir jedoch, dass vier Monate Elternzeit in Höhe von 80% des AHV-pflichtigen Lohns (maximal Höhe Medianlohn) vergütet werden.

Die EU-Richtlinie 2029/1158 schreibt ausdrücklich vor, dass die Vergütung einer bezahlten Elternzeit so gestaltet sein muss, dass ein angemessener Lebensstandard

gewährleistet wird. Die vorgeschlagene Finanzierung (Entschädigung von 50 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns, maximal CHF 2.380 monatlich) ermöglicht aus Sicht des kijub keine finanzielle Abdeckung der Kosten für einen angemessenen Lebensstandard einer Familie und erfüllt damit auch nicht die Minimalanforderungen der EU-Richtlinie 2929/1158 und die Vorgaben des Regierungsprogrammes.

Wir stellen dabei eine besondere Diskriminierung von Kindern von finanzschwachen Familien fest, da Eltern mit niedrigem Einkommen und Familien mit geringem Vermögen aus finanziellen Gründen ganz auf die bezahlte Elternzeit verzichten müssen.

Entscheidend für die gesunde Entwicklung in der frühen Kindheit ist aus entwicklungspsychologischer Sicht eine tragfähige, sichere Bindung der Kinder zu ihren nahen Bezugspersonen, ganz besonders im ersten Lebensjahr - wie es auch in der Studie der Sophie von Liechtenstein Stiftung zu den Effekten institutioneller Betreuung in der frühen Kindheit von 2018 festgehalten wird. Um Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, sind genügend Zeit mit den Eltern und materielle Sicherheit wichtig.

Der kijub fordert im Sinne der Kinderrechtskonvention im besten Interesse des Kindes (Art. 3 UNKRK) und zur Unterstützung der Eltern in der Familienarbeit (Art. 18 UNKRK) eine Anpassung der finanziellen Entschädigungsregelung, die den realen Verhältnissen in Liechtenstein entspricht und einen angemessenen Lebensstandard aller betroffenen Familien gewährleistet.

- **Vaterschaftszeit**

Die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs, der zeitnah zur Geburt bezogen werden soll, wird von kijub sehr begrüsst, da diese Massnahme die Entwicklung einer frühen Vater-Kind-Bindung fördert. Dass diese Massnahmen auch Vätern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie von Pflege- und Adoptivvätern zustehen soll, ist ebenfalls begrüssenswert.

- **Mutterschaftszeit, Mutterschaftstaggeld**

Der kijub begrüsst, dass der Mutterschaftsurlaub als „Freistellung aus familiären Gründen“ ins Arbeitsrecht aufgenommen, die 20 Wochen Regelung beibehalten und das Mutterschaftstaggeld verlängert wird, wenn Kinder von berufstätigen Müttern nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben müssen.

- **Freistellung für pflegende Angehörige**

Grundsätzlich begrüsst der kijub die geplante Lohnfortzahlung für drei Tage für pflegende Angehörige und das Recht auf unbezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen. Allerdings befinden wir die Definierung der Bezugsberechtigten als zu eng gefasst und die Voraussetzung des Wohnens im gleichen Haushalt nicht zielführend. Sollten etwa Eltern / Alleinerziehende und Kinder gleichzeitig krank sein, haben Familienmitglieder

und andere Bezugspersonen, nicht im selben Haushalt wohnen, keinen Anspruch auf Freistellung zur Pflege.

Der kijub fordert eine Anpassung, die praktikabel ist und „zeitgemässen“ Familiensystemen und Lebensverhältnissen entspricht.

Eltern sind als primäre Bezugspersonen für eine gesunde psychosoziale Entwicklung von Kindern im Allgemeinen und in der frühen Kindheit im Besonderen entscheidend. Deshalb ist eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie von essenzieller Bedeutung. Eine fair bezahlte Elternzeit ist ein wichtiger Schritt, um Familien zu entlasten und zu fördern und einer gesunden Entwicklung von Kindern einen gute Basis zu geben.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit

Freundlichen Grüssen



Nicolas Marxer
Vizepräsident kijub